

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 4,50 M.
durch die Post
bezog. 5,00 M.



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
1,70 M. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3—5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsiebzigster Jahrgang.)

Mr. 12. Münsterberg, Sonnabend, den 25. März 1922.

An die Kreisblattbezieher! Infolge weiterer erheblicher Steigerung der Preise der zur Herstellung des Papiers erforderlichen Rohstoffe und der für Druckerzeugnisse erforderlichen Materialien und der Löhne sehen auch wir uns genötigt, den Bezugspreis für das Kreisblatt vom 1. April 1922 ab nochmals zu erhöhen.

Danach beträgt der Bezugspreis vierteljährlich:

- | | |
|---|----------|
| a. für in der Stadt Münsterberg wohnhafte und solche Bezieher, die das Kreisblatt im Landratsamt abholen lassen | 4,50 Mf. |
| b. für Postbezieher | 5,— |

Der Inserationspreis bleibt vorläufig derselbe.

Münsterberg, den 24. März 1922.

Durch den Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt wurden:

1. Kaufmann Erich Reich in Tepliwoda als **Standesbeamter** für den Standesamtsbezirk Tepliwoda.
2. Häusler Paul Glombisch in Etaswitz als **2. Standesbeamten-Stellvertreter** für den Standesamtsbezirk Algersdorf.

Münsterberg, den 15. März 1922.

[H. 2952.] Der Landjäger Müller in Tepliwoda ist vom 24. März bis 1. Juni cr. zur Landjägerschule Wohlau kommandiert und wird während dieser Zeit durch den Oberlandjäger Trenner in Reuhof vertreten.
Münsterberg, den 20. März 1922.

[H. 3080.] **Trichinenschaubezirk Bärdorf.** Der von dem Trichinenschauer Hannig in Bärdorf vertretungsweise verwaltete Trichinenschaubezirk Bärdorf II (Oberdorf) wird vom 1. April d. J. ab dem Hausbesitzer Kramer in Bärdorf übertragen. Der **Gemeindevorsteher** von Bärdorf wird um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.
Münsterberg, den 22. März 1922.

[H. 2895.] **Fleischschau- und Trichinenschaubezirk Runern, Galtauf, Merzdorf, Mänchhof mit Schönharte.** Vom 1. April d. J. ab wird der obengenannte Fleischschau- und Trichinenschaubezirk von dem Kriegsverletzten Max Wilde in Weigelsdorf verwaltet. Die beteiligten Gemeinde- und Ortsvorsteher werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.
Münsterberg, den 20. März 1922.

Zahlung des Besetzungsgeldes an die Schulverbände und Einziehung der Schulstellenbeiträge zur Landes-Schulkasse. Durch den Runderlaß vom 8. Dezember 1921 — U III E 10230 usw. — ist angeordnet worden, daß die Beiträge der Schulverbände zur Landes-Schulkasse in vierteljährlichen Teilen je im voraus, für die verfloßene Zeit sofort, in einer Summe unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen von den Schulverbänden einzuziehen sind.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß den Schulverbänden das staatliche Besetzungsgeld für die gleichen Zeitabschnitte nach dem Runderlaß vom 25. Juni 1921 — U III E 2217 usw. — bereits überwiesen ist. Nach mir zugegangenen Mitteilungen sind jedoch in verschiedenen Fällen die Schulverbandsbeiträge in voller Höhe eingezogen worden, ohne eine Aufrechnung mit dem Besetzungsgeld vorzunehmen.

Ich veranlasse daher die Regierung (das Provinzialschulkollegium Berlin) dafür zu sorgen, daß das Besetzungsgeld rechtzeitig angewiesen und den Schulverbänden an den Fälligkeitstagen im Aufrechnungsverfahren gezahlt wird.

Die nach § 50 V. D. G. zu erhebenden Zinsen sind, worauf ich bei dieser Gelegenheit hinweise, nicht erst von dem Tage der Einforderung der Schulverbandsbeiträge, sondern von dem Fälligkeitstermine der Zahlungen,

Ist jedoch der Käufer gewerbsmäßiger Güterhändler oder hat der Käufer innerhalb drei Jahren zwei oder mehr Wirtschaften oder Konzessionen erworben, so kann die Steuer vom Kreisaußschuß bis auf 90 v. H. erhöht werden.

§ 4. Bei Veräußerung einer Gast- oder Schankwirtschaft unter Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern, sowie bei Erbgang unter Ehegatten und von Eltern auf Kinder beträgt die Steuer ein Viertel der in § 2 bezeichneten Sätze.

§ 5. Wenn die Erlaubnis zur Erweiterung eines der in § 1 bezeichneten Betriebe den Uebergang eines bisher gewerbesteuerfreien Betriebes in eine Gewerbesteuerklasse oder den Uebergang eines bereits gewerbesteuerpflichtigen Betriebes in eine höhere Gewerbesteuerklasse zur Folge hat, so hat der Gewerbetreibende als Steuer die Hälfte der sich nach § 2 ergebenden Differenzsumme zu zahlen.

Im Uebrigen ist die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe mit einem Satze von 5 vom Hundert der in § 2 bezeichneten Sätze zu versteuern. Wenn jedoch ein Saal von über 100 Quadratmeter Grundfläche neu gebaut wird, beträgt die dafür zu entrichtende Steuer ein Viertel der in § 2 bezeichneten Sätze.

Ebenso wird eine Steuer von ein Viertel der in § 2 bezeichneten Sätze erhoben, wenn eine Gast- oder Schankwirtschaft, die bisher zwar Bier, aber nicht Branntwein schänken durfte, die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein erhält.

§ 6. In kreisangehörigen Gemeinden, in denen eine Schankerlaubnissteuer erhoben wird, erhebt der Kreis eine solche Steuer nur insoweit, als die von der Stadt- oder Landgemeinde erhobene Sätze, die höchstens die Hälfte der im § 2 genannten Sätze betragen dürfen, die daselbst angegebenen Höchstsätze nicht erreichen.

§ 7. Der Kreisaußschuß kann Steuerfreiheit oder Ermäßigung gewähren:

1. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird,
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Absatz 1 Ziffer 1 dieses Paragraphen von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreisaußschuß. Auf dessen Verlangen sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte für die Veranlagung erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

Ueber die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

§ 9. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zu zahlen und unterliegt der Beitreibung im Verwaltungs-zwangsv erfahren.

§ 10. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisaußschuß schriftlich anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Kreisaußschuß; gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-streitverfahren an den Bezirksauschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 11. Wer eine ihm gemäß § 8 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis 1000 Mk. bestraft, welche vom Kreisaußschuß festzusetzen und nötigenfalls im Verwaltungs-zwangsv erfahren beizutreiben ist.

§ 12. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Steuerordnung vom 12. Dezember 1906 (Kreisblatt 1907, S. 60) 22. Mai u. 2. Okt. 1920 (Kreisbl. 1920, S. 217 u. 323) aufgehoben.

Münsterberg, den 3. Dezember 1921.

Der Kreisaußschuß. gez. Dr. Kirchner.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 13. Januar 1922.

(Siegel.)

Der Bezirksauschuß zu Breslau. gez. Kern.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch auf die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus dieser Zustimmung keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls etwa der Staat oder das Reich genötigt sein sollte, diese Steuerart für sich in Anspruch zu nehmen.

Breslau, den 11. Februar 1922.

(Siegel.)

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien. J. B.: gez. Proste.

Einspruch wird nicht erhoben.

Breslau, den 18. Februar 1922.

(Siegel.)

Landes-Finanzamt, Abteilung für Besitzsteuern. J. A.: gez. Unterschrift.

Wied veröffentlicht.

Münsterberg, den 18. März 1922.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Veranlagung zur Kreis Hundesteuer für 1922. Zwecks Veranlagung zur Kreis Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1922 erhalten die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher die zur Bestandsaufnahme nötigen Formulare mit dem Ersuchen, nach genauen Ermittlungen sämtliche Besitzer von Hunden in die Nachweisung nach dem Stande am 1. April 1922 aufzunehmen.

Hunde, welche den dem Hausstande des Haushaltungsvorstandes angehörigen Familienmitgliedern gehören, sind als von dem Haushaltungsvorstande selbst gehalten anzusehen, auch dann, wenn das betr. Familienmitglied finanziell selbständig ist.

Die ausgefüllten Nachweisungen sind spätestens bis zum 4. April d. Js., versehen mit der auf dem Titelhefte der Nachweisung vorgedruckten Bescheinigung, hierher einzureichen.

Münsterberg, den 21. März 1922.

Kreis Hundesteuerzugänge. Der Magistrat sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, soweit noch nicht geschehen, die Zugangslisten über die im II. Halbjahr des Rechnungsjahres 1921 noch zur Anmeldung gelangten steuerpflichtigen Hunde bis 31. März ex. hierher einzureichen. (Formulare in Troedels Druckerei erhältlich.)

Münsterberg, den 21. März 1922.

[IV. 23.] **Verpflichtung der Gemeinden zur Ziegenbockhaltung.** Der Herr Regierungs-Präsident verfügt unter dem 2. März 1922, I B. Xa 637 — wie folgt:

Aus dem Gesetz vom 14. Dezember 1920, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung von Ziegenböcken können den Gemeinden recht erhebliche Kosten für die Neubeschaffung raffinierter Zucht-Böcke erwachsen. Zur Verbilligung wird es sich empfehlen, wenn die Gemeinden schon in diesem Frühjahr sich gute Bod-Kämmer von bewährten Ziegenzüchtern — nach Einholung eines Gutachtens des nächsten Ziegenzüchtervereins durch Kaufvertrag sichern, weil ja die Bod-Kämmer im allgemeinen sonst abgeschlachtet werden. Auch für rechtzeitige Futterbeschaffung werden die Gemeinden Sorge zu tragen haben.

Ich mache ferner auf die Sondervorschriften des Ziegenbockhaltungs-Gesetzes über die Ausbringung der Kosten der Bodhaltung in § 5 a. a. O. aufmerksam.

Auf die Kreisblattbekanntmachung vom 9. d. Mts. — IV, 21 — auf Seite 49 des Kreisblattes 1922 wird Bezug genommen

Münsterberg, den 18. März 1922.

Die Herstellung von Krankenbrot im Stadtbezirk ist für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. Js. den Bäckermeistern Ey, Scholz und Lipolt übertragen worden.

Münsterberg, den 28. März 1922.

Betrifft: die landwirtschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften für das Bauwesen. Die große Zahl der baulichen Mängel in den landwirtschaftlichen Betrieben und der durch sie verursachten Unfälle läßt besondere Maßnahmen zur Behebung dieses Mißstandes angezeigt erscheinen.

Die Bauämter, Ortspolizeibehörden und Bauberatungsstellen werden ersucht, die Baupläne auch hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften zu prüfen und bei den Baubesichtigungen die erforderlichen Anordnungen zum Schutze der Versicherten zu treffen. Gegebenenfalls genügt eine entsprechende Mitteilung an den unterzeichneten Sektionsvorstand, der dann die Beseitigung der Mängel durch die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft veranlassen wird.

Münsterberg, den 10. März 1922.

Der Sektionsvorstand der Schlesiſchen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Dr. Kirchner.

Ersatzwahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Gewerbesteuerklasse III und IV für 1922. Nach § 46 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 hat die Ersatzwahl der Mitglieder der Steuerausſchüſſe und deren Stellvertreter für 1922 stattzufinden, da die bisherigen Mitglieder durch Ueberweisung in höhere Klassen ausscheiden.

Es wird daher zur Wahl von 5 Abgeordneten und einer gleichen Anzahl Stellvertreter ein Termin für

Gewerbesteuerklasse IV

auf Donnerstag, den 30. März 1922, vormittags 9 Uhr,

und zur Wahl von 2 Abgeordneten und einer gleichen Anzahl Stellvertreter für

Gewerbesteuerklasse III

auf Donnerstag, den 30. März 1922, vormittags 11 Uhr

im Zimmer 6 des Finanzamts Münsterberg i. Schlef., Brauerstraße 14 anberaumt, zu welchem sämtliche wahlberechtigte Gewerbetreibende des Kreises hierdurch eingeladen werden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß an diesen Wahlen nur Steuerpflichtige teilnehmen dürfen, welche in den Gewerbesteuerklassen III und IV veranlagt sind und zwar werden die Abgeordneten der Gewerbesteuerklasse III und deren Stellvertreter von den in der Klasse III veranlagten, und die Abgeordneten und Stellvertreter der Klasse IV von den in Klasse IV veranlagten Steuerpflichtigen gewählt.

Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahl befugt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften haben die Wahl-

Präsidenten des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Wahlberechtigte und Frauen können die Wahlberechtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Endlich wird noch darauf hingewiesen, daß im Falle die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens der Steuer-Gesellschaft vorwiegend oder nicht ordnungsgemäß bewirkt wird, oder falls die Gewählten die Ordnung der Wahl nicht befolgen, die dem Wahlrecht nach als verwehrt gilt die Wahl der Abgeordneten dann, wenn auf einmal wiederholte Ladung im Wahltermin weniger als 3 zur Ausübung des Wahlrechts berechnigte Mitglieder der Steuer-Gesellschaft erscheinen.

Münsterberg, den 20. März 1922.

Finanzamt, Pöhlitz Bekanntmachung.

Frankenstein-Münsterberg-Nimptzischer Kreisbahn.

Vorbestimmte Tarifbestimmungen der Reichsbahn für den 1. April d. J. als Nachtrag I zur allgemeinen Tarifbest A für die von der Gesellschaft Lenz & Co., Berlin betriebenen Kleinbahnen. Er enthält Änderungen und Ergänzungen zu den besonderen Ausführungsbestimmungen zur E.-B. D. und zu den Tarifvorschriften, die den Tarifmaßnahmen der Reichsbahn angepasst sind und bringt zum Teil Tarifsenkungen.

Nähere Auskunft erteilt die Bahnbetriebsverwaltung in Frankenstein (Schlesien).

Schlesien, den 14. März 1922.

Lenz & Co.

Frankenstein-Münsterberg-Nimptzischer Kreisbahn.

Am 1. April 1922 wird ein weiterer Nachtrag zu dem Tarifbest B unserer Bahn herausgegeben, der Erhöhungen der Frachttarife im Tier- und Güterverkehr um 50 v. H. enthält.

Nähere Auskunft erteilt die Betriebs-Abteilung Breslau, Schweidnitzerstadtgraben 12 und die Bahnbetriebsverwaltung in Frankenstein.

Frankenstein, den 10. März 1922.

Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptzischer Kreisbahnaktiengesellschaft.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 30. März 1922

Am Donnerstags 9 Uhr ab sollen im Gasthause in Bernsdorf aus dem Forstschwabbezirk Bernsdorf folgende Holzarten öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

- 78 Kiefern 24 bis 32 cm M.D. = 58,27 fm,
- 79 " unter 24 cm M.D. = 36,67
- 15 " Eichen = 1,09
- 140 rm Nadel-Schütte und Knüppel.

Heinrichau, am 22. März 1922.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Ausschreibung.

Die Lieferung und Anstich von Chauffierungssteinen und Kies zur Unterhaltung der Kreis-Chausséen für das Etatsjahr 1922 soll am

Mittwoch, den 29. März 1922

im Bureau des Kreisbauamtes an geeignete Unternehmer vergeben werden.

Die näheren Angaben der Verwendungszwecke, sowie die freigegebenen Lieferungsbedingungen sind ebenda selbst vorher einzusehen.

Münsterberg, den 21. März 1922.

Kreisbauamt.

Lieber Herr!

Emaile und Porzellanlitt

Er litten absolut sicher, feuer- und wasserfest, durchgebrannte Kacheln, feuerfestes Geschloß Glas, Porzellan-, Gips-, Marmor-Gegenstände usw.

Oskar Goldammer.

Warenfabrik, Feinruf 238, Söhne der Straße für die Fabrikanten, Ober-Pöhlitz

Sämtliche Schreibwaren

empfehlen wir den Schülern

J. W. Troedel's Buchhandlung

Münsterberg, Burgstraße 6.

Wohnender Straße für die Fabrikanten, Ober-Pöhlitz

Evangelische Gesangbücher

zur Konfirmation

sind in guten Einbänden vorrätig in

J. A. Groedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.

Schulbücher

für evangelische und katholische

Stadt- und Landschulen

werden vorrätig gehalten in

J. A. Groedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.